

Anträge der Siebnerkommission im Gemeinde- und Armenwesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1884)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anträge der Siebnerkommission im Gemeinde- und Armenwesen.

(Auf Grundlage der Anträge des Herrn *Jolissaint*.)

(30. September 1884.)

Die Gemeinden.

Art. 24.

Die bisherige Eintheilung des Staatsgebiets in Kirchgemeinds- und Einwohner- und Bürgergemeindsbezirke wird beibehalten.

Durch das Gesetz kann eine Abänderung derselben im Sinne der Bildung grösserer Gemeinden vorgenommen werden.

Für einzelne Gemeinden kann eine Aenderung nach Anhörung der Betheiligten durch Dekret des Grossen Rathes erfolgen.

Die Organisation der Kirch-, Einwohner- und Bürgergemeinden wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 25.

Die Einwohnergemeinde ist der Verband aller in ihrem Bezirk wohnhaften Personen.

Art. 26.

Das Stimmrecht in den Gemeinden wird nach Mitgabe der Bundesverfassung und der kantonalen Gesetzgebung geordnet.

Art. 27, bisher 28.

Das Ortsbürgerrecht bildet die Grundlage des Staatsbürgerrechts.

Art. 28, bisher 29.

Die Bürgergemeinde besteht aus allen Personen, welche das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen. Solche sind:

1. *erblicher Weise*: die gegenwärtigen Bürger und ihre Nachkommen, so lange sie nicht in einer andern Gemeinde das Bürgerrecht erworben haben;
2. *durch unentgeltliche Einbürgerung*:
 - a. im alten Kantonstheil diejenigen Kantonsbürger, welche am 1. Juli 1884 den polizeilichen Wohnsitz in der Gemeinde besaßen;
 - b. im neuen Kantonstheil diejenigen Kantonsbürger, welche bei Inkrafttreten der Verfassung seit wenigstens fünf Jahren in der Gemeinde

wohnhaft sind, im Genusse der bürger Ehrenfähigkeit stehen und die öffentliche Wohlthätigkeit nicht in Anspruch genommen haben;

- c. im ganzen Kanton diejenigen Kantonsbürger, welche nach Inkrafttreten der Verfassung seit wenigstens zehn Jahren in der Gemeinde wohnhaft sind, im Genusse der bürgerlichen Ehrenfähigkeit stehen und die öffentliche Wohlthätigkeit nicht in Anspruch genommen haben;
3. *durch Einkauf oder Schenkung*: diejenigen Kantons- und Schweizerbürger, welche schon vor der in Ziffer 2, *b* und *c* hievorigen Frist von der Gemeinde aufgenommen worden sind.

Vorbehalten sind die Vorschriften des Art. 5 betreffend die Aufnahme in den bernischen Staatsverband. — Durch die Erwerbung eines neuen Bürgerrechts erlöscht das frühere. Es steht jedoch den unter 2, *a. b. c.* Genannten frei, mit Zustimmung ihrer Bürgergemeinde auf die neue Einbürgerung zu verzichten und ihr früheres Bürgerrecht beizubehalten. Die unter 2, *a* hievorigen Genannten haben innerhalb sechs Monaten nach Annahme der Verfassung, die unter 2, *b. c.* Genannten jeweilen vor Ablauf der betreffenden Niederlassungsfristen ihre diesbezügliche Erklärung abzugeben.

Art. 29.

Die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde zu gemeinsamer Verwaltung ist, soweit möglich, anzustreben.

Art. 30.

Den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als untheilbares Korporationsgut gewährleistet. Ihnen steht ausschliesslich die Verwaltung desselben zu. Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäss verwendet, unter Vorbehalt von Art. 35. Alle Korporationsgüter stehen unter der Aufsicht des Staates. Die Reglemente über die Verwaltung der bürgerlichen Nutzungsgüter sind innert drei Jahren der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterbreiten.

Art. 31.

Die nach Art. 29, 2, Eingebürgerten treten in den Genuss aller Rechte und Vortheile der Bürger ein, mit Ausnahme des Antheils an dem burgerlichen Nutzungsgut. Ihre nach Annahme der Verfassung gebornen Kinder treten jedoch, unter Beobachtung der reglementarischen Bedingungen, ohne Einkauf in den Vollgenuss der nutzungsberechtigten Bürger ein, soweit es den Antheil an allgemeinem burgerlichen Gute betrifft.

Armenpflege.

Art. 32, bisher 33.

Jeder bernische Staatsbürger hat das Recht, sich in jeder Gemeinde des Kantons niederzulassen. Das Gesetz bestimmt die Fälle, in denen die Niederlassung entzogen werden kann.

(Antrag der Herren Jolissaint und Viatte, anstatt des letztern Satzes zu sagen: «Ausnahmsweise kann die Niederlassung entzogen werden u. s. w.» wie Art. 33 des Entwurfs.)

Art. 33, bisher 34.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Armenunterstützung.

Die Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, der Bürgergemeinden und des Staates.

Zu diesem Zwecke können Verbände mehrerer Gemeinden gebildet werden.

Die öffentliche Armenpflege wird unter Aufsicht des Staates von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwaltet.

Art. 34, bisher 35.

Die dauernde Unterstützung von Armen steht derjenigen Gemeinde zu, in welcher sie das Bürgerrecht besitzen. Die vorübergehende Hülfeleistung ist Sache der Privatwohlthätigkeit und, soweit diese nicht hinreicht, ebenfalls der Bürgergemeinde.

Art. 35, bisher 36.

Diejenigen Bürgergemeinden, welche Nutzungsgüter besitzen, sind verpflichtet, sowohl für die gemäss Art. 29, 1 und 3, das Bürgerrecht besitzenden und in der Gemeinde wohnenden Personen, als für die in der Gemeinde wohnenden Nachkommen der gemäss Art. 29, 2, Eingebürgerten die Kosten der Armenpflege aus dem allgemeinen Nutzungsgut zurückzuerstatten, soweit das Armengut und dessen gesetzliche Einkünfte ohne Erhebung einer Armenstelle für diese Kosten nicht ausreichen.

Diese Verpflichtung bezieht sich ausdrücklich nur auf solche Nutzungsgüter, welche einen allgemein burgerlichen Charakter haben und welche nicht ohnehin wesentlich zur Unterstützung der ärmern Bevölkerung dienen.

Art. 36, bisher 37.

Zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege haben die Bürgergemeinden oder Gemeindeverbände zu verwenden:

1. den Ertrag der Armengüter, sowie denjenigen sonstiger Gemeindegüter, welche schon bisher für die öffentliche Armenpflege verwendet wurden;
2. die Rückerstattungen und andere ihnen durch das Gesetz zu diesem Zweck zugewiesene Einkünfte;
3. einen ordentlichen Staatsbeitrag in der Höhe der Durchschnittskosten der Notharmenpflege, nach Abzug der unter Ziff. 1 und 2 hievorigen genannten Einkünfte;
4. den Ertrag einer Armensteuer, sofern die Einkünfte unter Ziff. 1, 2, 3 nicht genügen;
5. einen ausserordentlichen Staatsbeitrag, welcher auf diejenigen Gemeinden, die mehr als eine dem Steuersatze von $\frac{1}{2}$ vom Tausend des Vermögens entsprechende Armentelle beziehen, unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse, nach einem durch das Gesetz zu bestimmenden Massstabe vertheilt wird.

Art. 37, bisher 38.

Ausserdem betheilt sich der Staat an der Armenpflege:

1. durch Errichtung oder Unterstützung von Kranken- und Irrenanstalten;
2. durch Beiträge an die Errichtung und den Unterhalt von Waisen- und Bezirksarmenanstalten und andern ähnliche Zwecke verfolgenden Wohlthätigkeitsanstalten;
3. durch Erstellung von Arbeitsanstalten für Erwachsene und von Rettungsanstalten für böse Kinder, wobei die Bedürfnisse der deutsch- und französischsprachigen Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Art. 38, bisher 39.

Die Notharmenpflege der ausserhalb des Kantons Wohnenden, sowie der wegen Verarmung Zurücktransportirten bis zu deren Aufnahme auf den Notharmenetat der Bürgergemeinde liegt ebenfalls dem Staate ob, sofern die Abwesenheit des Verarmten (ohne Unterstützung der Bürgergemeinde) über zwei Jahre angedauert hat und sofern die in Art. 37, Ziff. 1 und 2, genannten Hilfsmittel nicht genügen, sonst aber der Bürgergemeinde.

Art. 39, bisher 40.

Die Gesetzgebung wird einer fortgesetzten und möglichst raschen Aeufnung der Armengüter Vorschub leisten.

Art. 40, bisher 41.

Die Vormundschaftspflege für bernische Kantonsbürger steht der Bürgergemeinde zu. Diejenige für andere Schweizerbürger ist der Vormundschaftsbehörde ihres Wohnorts zu übertragen.